



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/533
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. September 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102#2021/0009-0301 334		Dr. Michael Mensing michael.mensing@mdi.rlp.de	06131 16-3813 06131 16-17-3813

Bitte immer angeben!

Sitzung des Innenausschusses am 7. September 2021
TOP 2: „Situation in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten: Räumung, Versorgung und Wiederaufbau“
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/370 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

lieber Hendrik,

in der Sitzung des Innenausschusses am 7. September 2021 hatte ich zu TOP 2 „Situation in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten: Räumung, Versorgung und Wiederaufbau“ die Mitteilung zugesagt, ob eine generelle Fragestellung hinsichtlich der Beteiligung defizitärer Kommunen an Spenden an die Kommunalaufsicht herangetragen wurde und zu welchem Ergebnis die Prüfung kommt. Der Gemeinde- und Städtebund hatte zu dieser Thematik, zu gemeindlichen Spendenkonten sowie zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen Fragen an das Ministerium des Innern und für Sport gerichtet.

Zu den erteilten Auskünften kann ich wie folgt ausführen:

a) Werden Spenden geleistet, dürfte es sich in aller Regel um außerplanmäßige Aufwendungen handeln (§ 100 Abs. 1 GemO [i. V. m. § 57 LKO]). Sind die außerplanmäßigen Aufwendungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Aus kommunalrechtlicher Sicht können Spenden von nicht vom Hochwasser betroffenen Kommunen auf Bedenken stoßen, da es sich nicht um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt. Angesichts der vorliegenden Flutkatastrophe sollten jedoch diese Bedenken zurückgestellt werden. Im Rahmen eines föderalen Staates mit regional abgegrenzten Aufgabenzuweisungen müssen in Ausnahmefällen solidarische Hilfeleistungen der Gemeinden untereinander - auch Ländergrenzen übergreifend - möglich sein. Ein entsprechender Solidaritätsgedanke wird u. a. in Art. 35 GG erkennbar. Jedenfalls bei schweren Naturkatastrophen und Unglücken wie der aktuellen Flutkatastrophe steht daher die im Regelfall auf das Gemeindegebiet beschränkte örtliche Bezogenheit kommunalen Flutopferspenden grundsätzlich nicht entgegen. Letztlich ist die eigene Solidaritätsbereitschaft auch Voraussetzung dafür, bei möglichen Großschadenslagen in der eigenen Gemarkung die solidarische Unterstützung anderer Gebietskörperschaften einfordern zu können.

Daneben stellt sich die haushaltsrechtliche Frage, ob Gemeinden mit unausgeglichenem Haushalt an von der Flutkatastrophe betroffene Kommunen spenden dürfen. Da es sich bei entsprechenden Spenden um freiwillige Leistungen handelt, sind solche Ausgaben bei Gemeinden mit unausgeglichenem Haushalt wegen Verstoßes gegen das Ausgleichsgebot des § 93 Abs. 4 GemO grundsätzlich unzulässig. Lediglich bei bloß „symbolischen Spenden“, deren Bedeutung in der Solidaritätsgeste liegt und die keine beachtlichen finanziellen Belastungen auslösen, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihres Opportunitätsermessens im Einzelfall ausnahmsweise von einer Beanstandung absehen. Ein bestimmter Betrag, etwa in Euro je Einwohner, lässt sich hierfür nicht angeben. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob eine symbolische Spende noch haushaltsverträglich ist.

Bei Gemeinden mit einem ausgeglichenen Haushalt stehen die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts freiwilligen Spenden zugunsten der Flutopfer nicht entgegen, wenn sie – was von der Aufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist – in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

b) Hinsichtlich der Frage zu Zuwendungsbestätigungen wurden Hinweise des Finanzministeriums zum Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) weitergegeben:



Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen können als Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften als Sonderausgaben abziehbar sein. Für Zuwendungen, die auf ein eingerichtetes Sonderkonto fließen, ist die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung nicht erforderlich. Es genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg, vgl. § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [EStDV]). Diese Regelung gilt nach Festlegung durch das Ministerium der Finanzen für Zuwendungen, die bis zum 31. Oktober 2021 auf ein Sonderkonto eingezahlt werden (vgl. Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 26. Juli 2021 - ersetzt den Erlass vom 16. Juli 2021 - Az. S 1915#2018/0001-0401 447). Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen Verfahrenserleichterung sollten vorrangig Sonderkonten eingerichtet werden.

Fließen einer Gemeinde Spenden außerhalb eines eingerichteten Sonderkontos zu, genügt für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 300,00 Euro als Nachweis ebenfalls der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStDV). Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist auch in diesem Fall nicht erforderlich. Dies gilt auch über den 31. Oktober 2021 hinaus. Für Spenden von mehr als 300,00 Euro ist die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung erforderlich mit dem Hinweis, an wen die Zuwendung konkret weitergeleitet wurde. Werden Zuwendungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts von dieser an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an *[Name des Letzt-empfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform]* weitergeleitet.“

Auch im Durchlaufspendenverfahren zeichnet sich die Gemeinde als unmittelbare Empfängerin der Spende dafür verantwortlich, dass die Zuwendung nur zu steuerbegünstigten Zwecken (Zweiter Teil, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung) verwendet werden darf.



Eine Verwendung der Zuwendungen durch die Gemeinden zur Wiederherstellung der Infrastruktur (z. B. Straßensanierung, Reparatur von Schulgebäuden etc.) ist steuerlich nicht begünstigt.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStDV gelten unabhängig davon, ob eine Gemeinde selbst vom Hochwasser betroffen ist oder nicht. Daher gelten die oben gemachten Ausführungen insoweit entsprechend. Auch im Falle von Spenden unmittelbar an betroffene Gemeinden ist die Verwendung zur Wiederherstellung der Infrastruktur nicht steuerbegünstigt.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz